

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 32/12 BH

L 10 R 1150/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2894/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers und die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des
Bundessozialgerichts vom 26. Juli 2012 - B 5 R 22/12 BH - werden als unzulässig ver-
worfen.

Der erneute Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 26.7.2012 hat der erkennende Senat den Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 4.5.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensfehler) keine ausreichende Aussicht auf Erfolg biete. Gegen diesen am 10.8.2012 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 15.8.2012, eingegangen am 16.8.2012, sinngemäß Gegenvorstellung bzw Anhörungsrüge erhoben und erneut Antrag auf PKH gestellt.
- 2 Die Gegenvorstellung ist unzulässig. Unabhängig davon, ob nach Einführung der Anhörungsrüge eine Gegenvorstellung weiter grundsätzlich statthaft ist (*vgl BVerfGE 122, 190, 199 f, 201 f*), setzt ihre Zulässigkeit jedenfalls voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 S 44; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5*). Im vorliegenden Fall zeigen die vom Kläger vorgebrachten Gründe keine schwerwiegende Rechtsverletzung auf, insbesondere nicht die Verletzung von Verfahrensgrundrechten. Dass der Kläger sich mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Beweiswürdigung des LSG wenden will und im Hinblick auf seine orthopädischen Gesundheitsstörungen anregt, "einen anderen Orthopäden zu Rate zu ziehen", macht die Gegenvorstellung nicht zulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von vornherein kommt damit auch nicht in Betracht, dass rechtlich relevantes Vorbringen des Klägers übergangen worden sein könnte. Die sinngemäß ebenfalls eingelegte Anhörungsrüge scheitert damit an der schlüssigen Darlegung ihrer Voraussetzungen (§ 178a Abs 2 S 5 SGG).
- 3 Soweit der Kläger erneut Antrag auf PKH stellt, fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis. Es läge nur vor, wenn der Kläger neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgebracht hätte, die zu einer günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten führen könnten (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 4; BGH Beschluss vom 16.12.2008 - VIII ZB 78/06 - NJW 2009, 857; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 13g*). Derartige neue, vom Senat bisher nicht berücksichtigte Gründe im Hinblick auf mögliche Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG enthält das Schreiben vom 15.8.2012 nicht.
- 4 Von weiteren Ausführungen sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG analog).
- 5 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 S 3 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)